

## § 0650u BGB

(1) Ein Bauträgervertrag ist ein [Vertrag](#), der die Errichtung oder den Umbau eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand hat und der zugleich die [Verpflichtung](#) des Unternehmers enthält, dem Besteller das Eigentum an dem [Grundstück](#) zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen. Hinsichtlich der Errichtung oder des Umbaus finden die Vorschriften des Untertitels 1 Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Hinsichtlich des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an dem [Grundstück](#) oder auf Übertragung oder Bestellung des Erbbaurechts finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.

(2) Keine Anwendung finden die §§ [648 BGB](#), [648a BGB](#), [650b BGB](#) bis [650e BGB](#), 650k Abs. [1 BGB](#) sowie die §§ 650l [BGB](#) und [650m Abs. 1 BGB](#).